

# Elektronisches LSt-Abzugsverfahren ab 2013

► DB0529265

**Die Finanzverwaltung hat den Starttermin des elektronischen Verfahrens mehrfach verschoben. Jetzt wurde der Starttermin festgelegt und die Finanzverwaltung hat sich in zwei BMF-Schreiben ausführlich zur Durchführung des Verfahrens geäußert.**

## 1. Einleitung

Ab dem 1. 11. 2012 können Arbeitgeber die ELStAM (elektronische LSt-Abzugsmerkmale) ihrer Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1. 1. 2013 abrufen und damit in das neue elektronische Verfahren einsteigen. Die Anwendung des neuen Verfahrens schon ab Januar 2013 ist aber keine Pflicht für den Arbeitgeber. Die Finanzverwaltung hat dem Arbeitgeber bis zum Lohnzahlungszeitraum November 2013 die Möglichkeit gegeben, selbst zu entscheiden, wann er auf das elektronische Verfahren umstellt (Einführungszeitraum). Für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum (Dezember 2013) ist er jedoch verpflichtet, die ELStAM abzurufen und anzuwenden. Damit soll dem Arbeitgeber ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren angeboten werden, um eventuelle technische Probleme zu vermeiden, die bei einem gleichzeitigen Einstieg aller Arbeitgeber zu einem festen Termin entstehen könnten.

Wenn der Arbeitgeber sich dafür entscheidet, bis einschließlich November 2013 weiterhin das Papierverfahren zu nutzen, kann er für den LSt-Einbehalt seines Arbeitnehmers die LSt-Karte 2010 oder die Ersatzbescheinigungen vom FA zugrunde legen. Sie bleiben im Einführungszeitraum weiterhin gültig.

Das BMF hat in zwei Schreiben (Entwürfe vom 2. und 11. 10. 2012 – IV C5 – S 2363/07/0002-03 [2012/0813379], DB0529190 und [2012/0929862], DB0529192) ausführlich zum LSt-Abzug im Einführungszeitraum 2013 und den Folgejahren Stellung genommen. Die Besonderheiten bei dem elektronischen LSt-Abzugsverfahren ab 2013 sind im Folgenden kurz dargestellt.

## 2. Anmeldung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die für den LSt-Abzug erforderlichen Daten (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörig-

keit, Familienstand, Kinder, Freibeträge) elektronisch abzurufen und in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen.

Voraussetzung für den Datenabruf ist, dass sich der Arbeitgeber über das Elster-Online-Portal (aufrufbar über [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) als Berechtigter authentifiziert und seinen Arbeitnehmer einmalig anmeldet. Dies muss zum Start des Verfahrens für alle Beschäftigten erfolgen und im laufenden Verfahren für alle neu eingestellten Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber benötigt dazu seine Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers. Die Angabe dieser Daten dient der Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden. Da die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vollzogen ist, benötigt der Arbeitgeber stattdessen die Steuernummer, unter der er auch bisher die LSt-Anmeldung abgegeben hat.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber außerdem anzugeben, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Fehlt die Angabe, wird programmgesteuert ein weiteres Beschäftigungsverhältnis unterstellt, mit der Folge der Anwendung der Steuerklasse VI.

Des Weiteren hat der Arbeitgeber mitzuteilen, ab wann die ELStAM angewendet werden sollen. Dieses sog. Referenzdatum (`refDatumAG`) ist regelmäßig das Datum des Beginns des Dienstverhältnisses. Bei erstmaliger Anwendung der ELStAM darf dieses Datum nicht vor dem 1. 1. 2013 liegen (auch für Anmeldungen, die vor dem 1. 1. 2013 beim FA eingehen).

## 3. Abruf und Änderung von Daten

Der Arbeitgeber kann die abgerufenen und elektronisch in sein Lohnabrechnungssystem übernommenen Daten ohne eigene Prüfung bis zum Ende des Dienstverhältnisses weiterverwenden, wenn die Finanzverwaltung keine Änderungen anzeigt. Etwaige Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber bereit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ELStAM monatlich abzufragen und abzurufen. Damit der Arbeitgeber weiß, wann Änderungen für einen Arbeitnehmer vorliegen, kann er zur Vereinfachung im ElsterOnline-Portal einen

Antrag stellen, aufgrund dessen er per E-Mail informiert wird, ob sich Änderungen ergeben haben oder nicht. Hat der Arbeitgeber diesen E-Mail-Mitteilungsservice beantragt und erhält die Mitteilung, dass sich bei seinen Arbeitnehmern keine Änderungen ergeben haben, ist er für diesen Monat von der Verpflichtung zum Abruf befreit.

Bei den gängigen Programmen für die Lohnabrechnung (z. B. Datev und SAP) werden die Änderungen der ELStAM voraussichtlich automatisch eingepflegt. Der Arbeitgeber sollte im Vorfeld der Anwendung der ELStAM aber auf jeden Fall seinen Softwareanbieter kontaktieren und abklären, ob und wie das genutzte Programm Änderungen erkennt und verarbeitet.

Nach erfolgreichem Abruf der ELStAM hat der Arbeitgeber grds. die abgerufene ELStAM für die folgende Lohnabrechnung anzuwenden. Eine Rückkehr zum Papierverfahren und eine Anwendung der LSt-Abzugsmerkmale aus der LSt-Karte 2010 ist dann grds. nicht möglich (Ausnahmeregelung: vgl. unter 4.).

Etwas anderes gilt, wenn der Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme nicht funktioniert; dann kann bis November 2013 weiterhin das Papierverfahren angewendet werden.

Sind die ELStAM unzutreffend, hat der Arbeitnehmer beim FA einen Antrag auf Berichtigung zu stellen und erhält eine Bescheinigung für den LSt-Abzug. Diese Bescheinigung ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Die ELStAM werden dann für den Arbeitgeberabruf gesperrt und der Arbeitgeber hat den LSt-Einbehalt nach der Bescheinigung vorzunehmen. Wenn das FA die Sperre aufhebt, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit und der Arbeitgeber hat die ELStAM für diesen Arbeitnehmer wieder elektronisch abzurufen.

Den Abruf der Daten kann der Arbeitgeber erstmalig ab dem 1. 11. 2012 mit Wirkung zum 1. 1. 2013 vornehmen.

## 4. Information des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seine Arbeitnehmer vor dem Einstieg in das ELStAM-Verfahren 2013 zu informieren und ihm die abgerufenen ELStAM zur

Überprüfung vorab mitzuteilen. Es ist aber anzuraten, dies zu tun, damit der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, bei unrichtigen ELStAM die entsprechenden Änderungen beim FA zu beantragen. Die Finanzverwaltung stellt entsprechende Vordrucke zur Überprüfung der ELStAM und für die Korrektur der ELStAM im Internet ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) zum Abruf bereit.

Wichtig ist, dass die Freibeträge, die für die Kalenderjahre 2010-2012 vom FA bescheinigt wurden (wie z. B. Werbungskosten, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen [Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte]), nur für den Zeitraum des Papierverfahrens gelten. D. h. vor Einführung des elektronischen Verfahrens hat der Arbeitnehmer die Freibeträge neu beim FA zu beantragen, wenn diese Freibeträge 2013 im elektronischen Verfahren weiter berücksichtigt werden sollen. Entsprechendes gilt für das Faktorverfahren.

Im laufenden ELStAM-Verfahren hat der Arbeitgeber die ELStAM dem Arbeitnehmer bekannt zu geben. Üblicherweise erfolgt dies über die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

### 5. Korrekturfrist/Ausnahmeregelung (6 Monate)

Innerhalb des Einführungszeitraums 2013 kann der Arbeitgeber auf die sofortige Anwendung der ELStAM nach erstmaligem Abruf der ELStAM einmalig verzichten. Er kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten weiterhin den LSt-Einbehalt nach den Merkmalen der Papierbescheinigungen (LSt-Karte 2010 usw.) vornehmen. Diese Ausnahmeregelung wurde geschaffen, damit der Arbeitgeber in dieser Zeit die Funktionsfähigkeit seiner LSt-Abrechnungsprogramme testen und er seinen Arbeitnehmern die ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen kann.

Diese Ausnahmeregelung greift auch dann, wenn der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer nach dem erstmaligen LSt-Abzug feststellt, dass die Anwendung der ELStAM zu einem vom bisherigen Verfahren abweichenden LSt-Abzug führt. Der Arbeitnehmer hat dann die Möglichkeit, in diesen sechs Monaten die Abweichungen mit dem FA zu klären.

Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung des Arbeitgebers kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen.

Der Sechs-Monats-Zeitraum gilt auch, wenn das Ende über das Ende des Einführungszeitraums (31. 12. 2013) hinausgeht.

Nach dem Einführungszeitraum ist bei fehlenden ELStAM die LSt-Erhebung nach der Steuerklasse VI durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei technischen Störungen) kann der Arbeitgeber längstens für drei Monate nach den ihm bekannten persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers den LSt-Abzug durchführen.

### 6. Fehlerhafte Meldedaten

Die Meldebehörden müssen dem BZSt die Angaben bzgl. der Religionszugehörigkeit, des Familienstands sowie die Angaben zu Kindern unter 18 Jahren übermitteln. Das FA bildet dann aus diesen Daten die für den Arbeitnehmer zutreffenden ELStAM. Wenn die Daten von den Meldebehörden nicht korrekt oder nicht zeitnah an das BZSt übermittelt wurden, ist das FA nicht befugt, diese in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Meldedaten zu ändern.

Beim erstmaligen Abruf der ELStAM kann es deswegen sein, dass die Meldedaten nicht korrekt sind und deshalb falsche ELStAM gebildet worden sind. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer beim FA einen Antrag auf eine besondere Bescheinigung für den LSt-Abzug zu stellen. Das FA sperrt dann den Arbeitnehmer für den Arbeitgeberabruf. Wenn der Arbeitgeber für diesen gesperrten Arbeitnehmer trotzdem die ELStAM abrufen will, erhält er die Mitteilung „keine Anmeldeberechtigung“. Der Arbeitgeber sollte in solchen Fällen den Arbeitnehmer ansprechen, ob er eine besondere Bescheinigung beim FA beantragt hat, denn ohne Vorlage dieser Bescheinigung hat der Arbeitgeber ansonsten den LSt-Einbehalt nach der Steuerklasse VI vorzunehmen.

Ist die Sperrung der ELStAM vor dem erstmaligen Abruf erfolgt, hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Aufhebung der Sperrung zu informieren. Erfolgte die Sperrung nach dem erstmaligen Abruf, wird der Arbeitgeber automatisch über die Änderung informiert.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei Heirat des Arbeitnehmers beide Ehegatten programmgesteuert in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Wer als Arbeitnehmer eine andere Steuerklassenkombination wünscht, muss dies beim FA beantragen.

### 7. Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber der Finanzverwaltung unverzüglich durch Datenfernübertragung anzeigen. Hierzu übermittelt der Arbeitgeber für den abzumeldenden Arbeitnehmer die Identifikationsnummer, das Geburtsdatum, Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses und das Referenzdatum des Arbeitgebers (vgl. unter 1.). Wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses noch laufender Arbeitslohn gezahlt, sind die ELStAM zugrunde zu legen, für die die Nachzahlung gilt. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Auszahlung von sonstigen Bezügen (z. B. Abfindungen) nach Beendigung des Dienstverhältnisses muss sich der Arbeitgeber erneut anmelden und die ELStAM bei Zufluss des sonstigen Bezugs zugrunde legen.

### 8. Aufbewahrung der LSt-Karte und Papierbescheinigungen

Der Arbeitgeber hat die LSt-Karte 2010 und die Papierbescheinigungen aufzubewahren. Sie dürfen erst nach dem Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden (lt. Entwurf BMF-Schreiben vom 2. 10. 2012, DB0529190).

### 9. Härtefallregelung

Ist es dem Arbeitgeber nicht zumutbar, die ELStAM elektronisch abzurufen, weil er nicht über die technischen Möglichkeiten (z. B. Internet) verfügt oder es ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann er einen Antrag auf Nichtteilnahme stellen. Der Antrag ist kalenderjährlich neu zu stellen. Im Einführungszeitraum (2013) können die Anträge auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren frühestens mit Wirkung ab dem letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 (Dezember 2013) gestellt werden, da bis dahin das Papierverfahren ohnehin noch genutzt werden kann.

*WP/StB Katja Lewang, Partnerin bei HLB Stückmann und Partner, Bielefeld*

### Weiterführende Hinweise:

- Vgl. ausführlich dazu *Schaffhausen/Plenker*, DB0529212;
- BMF-Schreiben (Entwurf) vom 2. 10. 2012 – IV C 5 – S 2363/07/0002-03 [2012/0813379], DB0529190;
- BMF-Schreiben (Entwurf) vom 11. 10. 2012 – IV C 5 – S 2363/07/0002-03 [2012/0929862], DB0529192.

## Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

- ggf. auf Wunsch des Arbeitnehmers auszustellen -

Die für den Arbeitnehmer

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Identifikationsnummer	

bisher in der Lohnabrechnung berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmale weichen von den erstmalig für den Monat \_\_\_\_\_ 2013 bereitgestellten ELStAM wie folgt ab:

	bisher in der Lohnabrechnung berücksichtigt	lt. bereitgestellten ELStAM
Steuerklasse		
Faktor bei Steuerklasse vier		
Kirchensteuerabzug des Arbeitnehmers		
Kirchensteuerabzug des Ehegatten (nur bei konfessionsverschiedenen Ehegatten)		
Zahl der Kinderfreibeträge		
Jahres-Freibetrag in Euro		
Jahres-Hinzurechnungsbetrag in Euro		

\_\_\_\_\_  
Datum, Firmenstempel, Unterschrift des Arbeitgebers

### Hinweis für den Arbeitnehmer:

Bitte überprüfen Sie die Abweichung(en). Sofern die bereitgestellten ELStAM zutreffend sind, ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen.

Eine Änderung unzutreffender ELStAM ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Für den Antrag auf Korrektur unzutreffender ELStAM steht ein vereinfachter Antragsvordruck zur Verfügung. Für Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrags oder eines Steuerklassenwechsels verwenden Sie bitte die amtlichen Vordrucke. Die Antragsvordrucke erhalten Sie unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (unter Steuern/Lohnsteuer) oder bei Ihrem Finanzamt.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Vorname des Ehegatten: \_\_\_\_\_  
(ggf. abweichender Familienname)

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Finanzamt

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Identifikationsnummer**

Antragsteller:

Ehegatte:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Antrag auf Korrektur der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine/unsere ELStAM sind unzutreffend. Die zutreffenden Angaben sind nachfolgend angegeben. Ich/Wir bitte(n) um entsprechende Korrektur.

Lohnsteuerabzugsmerkmale				
Art des Merkmals	lt. ELStAM (Antragsteller)	zutreffende Angabe (Antragsteller)	lt. ELStAM (Ehegatte)	zutreffende Angabe (Ehegatte)
Steuerklasse <sup>1)</sup>				
Kirchensteuermerkmal <sup>1)</sup>				
Pauschbetrag für behinderte Menschen / Hinterbliebene <sup>2) 3)</sup>				

### Berücksichtigung von Kindern, die nach dem 01.01.1995<sup>3)</sup> geboren sind:

Name	Geburts- datum	Identifikationsnummer	zu berücksichtigen beim Antragsteller	zu berücksichtigen beim Ehegatten

Erläuterungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragsteller)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Ehegatte)

<sup>1)</sup> Bei Ehegatten bitte die Daten für beide Ehegatten angeben und erforderliche Nachweise beifügen (z.B. Heiratsurkunde)

<sup>2)</sup> Sofern der Pauschbetrag bereits beantragt und bewilligt worden ist

<sup>3)</sup> Für erstmalige Anträge bitte den allgemeinen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung verwenden. Diesen erhalten Sie unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (unter Steuern/Lohnsteuer) oder bei Ihrem Finanzamt.